

Der Grundsatz, daß die Teilung einer Ehewohnung voraussetzt, daß günstige räumliche Verhältnisse gegeben sind, die es ermöglichen, daß jeder geschiedene Ehegatte sein Leben unabhängig von dem anderen in einem getrennten Wohnbereich gestalten kann und nicht zu erwarten ist, daß sich zwischen den geschiedenen Ehegatten neue Konflikte ergeben oder frühere sich fortsetzen (vgl. OG, Urteil vom 21. Oktober 1980 - 3 OFK 29/80 - NJ 1981, Heft 7, S. 329), ist auch bei der Teilung eines Wohngrundstücks nach Ehescheidung entsprechend zu beachten.

Die bisher vorliegenden Teilungsvorstellungen des Verklagten, wonach der Klägerin etwa 700 m² Bodenfläche, bebaut mit einem geräumigen Einfamilienhaus, zur Verfügung stünden und ihm etwa 1 300 m² mit dem Garagengebäude und Stallungen, stellen entgegen der Meinung des Bezirksgerichts flächenmäßig günstige Bedingungen dar, um ein sachliches nachbarschaftliches Nebeneinander zu ermöglichen. Für den Fall, daß eine wirtschaftliche Trennung des Grundstücks möglich ist und der Verklagte nach erteilter Baugenehmigung das Garagengebäude zur Wohnung ausbaut, stünde jeder Prozeßpartei auch ein eigenes Wohnhaus auf abgeteilter eigener und selbständig zu bewirtschaftender Bodenfläche zur Verfügung, so daß sich ihre Lebensverhältnisse vollkommen unabhängig voneinander gestalten können. Unter diesen Umständen sind die Bedenken des Bezirksgerichts zu möglichen künftigen Konflikten unbegründet.

Die Entscheidung über das Wohngrundstück berührt die eigentumsrechtliche Stellung der geschiedenen Ehegatten als Bodeneigentümer und ihre jeweiligen Interessen an der Beibehaltung der Nutzung zur Befriedigung ihrer Wohn- und Erholungsbedürfnisse. Daher hätten im Hinblick auf die Größe der Bodenfläche und der vom Verklagten behaupteten Möglichkeit ihrer Teilung und des Ausbaus des Garagengebäudes für seine Wohnzwecke vor allem boden- und wohnungspolitische Aspekte in die Betrachtung einbezogen werden müssen. Sie erfordern, mit dem zuständigen staatlichen Organ zusammenzuwirken (vgl. OG, Urteile vom 21. Oktober 1980 — 3 OFK 29/80 - [a. a. O.], vom 24. Mai 1983 - 3 OFK 19/83 - [NJ 1983, Heft 9, S. 380], vom 5. Februar 1987 - OFK 2/87 - [NJ 1987, Heft 7, S. 296] und vom 20. November 1987 - OFK 29/87 - [NJ 1988, Heft 4, S. 160]).

Im vorliegenden Verfahren bezieht sich das auf die Fragen zur zweckmäßigen flächenmäßigen Teilung des Grundstücks einschließlich eines gleichfalls abzuteilenden gesonderten Zufahrtswegs für den Verklagten bzw. eines für ihn einzuräumenden Wege- oder Überfahrtrechts (§ 322 ZGB), der wirtschaftlichen Trennung zur Ver- und Entsorgung der Grundstücke mit Wasser und der Versorgung mit Energie sowie auf die Möglichkeiten zum Ausbau des Garagengebäudes zur Wohnung für den Verklagten bei Erteilung einer entsprechenden Baugenehmigung. Diese und mögliche weitere Fragen wird das Bezirksgericht zu prüfen haben.

Bei einer möglichen Teilung des Wohngrundstücks sind die Belange der Tochter der Prozeßparteien ohne Bedeutung, weil der Klägerin das Wohnhaus auf jeden Fall verbleiben wird.

Zivilrecht

§§ 5, 7 PatG.

Ein Anspruch auf Feststellung der Miturheberschaft an einer durch Patent geschützten Erfindung ist nur dann begründet, wenn nachgewiesen ist, daß der die Miturheberschaft Beanspruchende erfindungswesentliche Erkenntnisse zeitlich vor dem in der Patentschrift genannten Erfinder gewonnen hat, diese Erkenntnisse dem genannten Erfinder bekannt geworden sind und von ihm bei der Erarbeitung der Erfindung genutzt wurden.

OG, Urteil vom 8. Juli 1988 - 1 OPB 4/88.

Die Kläger und die Verklagten sind bzw. waren Mitarbeiter der Abteilung Forschung und Entwicklung im VEB F.

Die Verklagten sind Urheber der Erfindung „Hochspannungswicklung für einen Hochspannungstransformator“, für die ein auf alle Schutzzuvoraussetzungen geprüftes Patent erteilt wurde. Die Patentanmeldung erfolgte am 1. Juli 1981.

Die Kläger sind Urheber der mit dem ebenfalls am 1. Juli 1981 angemeldeten und derzeit noch ungeprüften patentgeschützten Erfindung „Spulenanordnung für Hochspannungstransformatoren“.

Die Kläger haben vorgetragen: Der Kläger zu 1) habe 1979 Eigenkapazitätsmessungen an Hochspannungsspulen durchzuführen gehabt. Im Rahmen dieser Arbeit habe er den Verklagten zu 1) 1980 über Erkenntnisse gesprächsweise informiert, die er bei Arbeiten zur Symmetrierung der Impulsspannungen am VT-Zeilentrafo 1977 gewonnen gehabt hätte und die in einem seinerzeit gefertigten Arbeitsbericht enthalten seien. Diesen Arbeitsbericht habe der Verklagte zu 2) damals bereits zur Kenntnis genommen. Diese Erkenntnisse seien in die durch das strittige Patent geschützte Erfindung eingeflossen.

Die Kläger haben beantragt festzustellen, daß sie Miturheber der Erfindung „Hochspannungswicklung für einen Hochspannungstransformator“ sind.

Die Verklagten haben Klageabweisung beantragt.

Sie haben vorgetragen: Das behauptete Gespräch zwischen dem Kläger zu 1) und dem Verklagten zu 1) habe nicht stattgefunden. Vielmehr habe im August 1980 und damit zu einem Zeitpunkt, als die Unterlagen für eine Patentanmeldung an das Büro für Schutzrechte des Betriebes bereits abgegeben gewesen seien, ein Gespräch zwischen dem Kläger zu 1) und dem Verklagten zu 1) stattgefunden, in dem der Verklagte zu 1) davon informiert worden sei, daß der Kläger zu 1) selbst einen Hochspannungstransformator entwickelt habe. Der Verklagte zu 1) habe dem Kläger zu 1) dabei vorgeschlagen, gemeinsam weiterzuarbeiten. Das habe der Kläger zu 1) abgelehnt. Weder in diesem Gespräch noch durch den dem Verklagten zu 2) vorgelegten Arbeitsbericht des Klägers zu 1) seien Informationen vermittelt worden, die Bezug zu ihrer Erfindung haben. Das sei auch im Hinblick auf die unterschiedlichen technischen Anliegen und Inhalte der damaligen Arbeiten des Klägers zu 1) und der Erfindung der Verklagten ausgeschlossen.

Das Bezirksgericht hat festgestellt, daß die Kläger Miturheber der Erfindung „Hochspannungswicklung für einen Hochspannungstransformator“ sind. Zur Begründung dieser Entscheidung hat es ausgeführt: Insbesondere durch die Darlegungen auf Blatt 4 des vom Kläger zu 1) gefertigten Arbeitsberichtes sei bewiesen, daß die Kläger zeitlich vor den Verklagten Erkenntnisse gewonnen haben, die in der für die Verklagten geschützten Erfindung als kennzeichnende Merkmale enthalten sind. Diese Erkenntnisse des Klägers zu 1) seien den Verklagten bekannt geworden und von ihnen für die Erfindung verwertet worden.

Gegen dieses Urteil haben die Verklagten Berufung eingelegt.

Sie haben ergänzend vorgetragen: Von dem Arbeitsbericht des Klägers zu 1) sei dem Verklagten zu 2) nur ein Teil vorgelegt worden, jedenfalls nicht das Blatt 4, auf dem die nach der Auffassung des Bezirksgerichts erfindungswesentlichen Erkenntnisse dargelegt seien. Im übrigen bestünde von den technischen Inhalten her kein Bezug zwischen dem Arbeitsbericht des Klägers zu 1) und der durch das strittige Patent geschützten Erfindung.

Die Berufung der Verklagten hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Das Bezirksgericht hat zutreffend erkannt, daß der Anspruch, die Miturheberschaft an einer durch Patent geschützten Erfindung festzustellen, nur dann begründet ist, wenn die diese Feststellung beherrschenden Personen erfindungswesentliche Erkenntnisse zeitlich vor den in der Patentschrift genannten Erfindern gewonnen haben, diese Erkenntnisse den Erfindern bekannt geworden sind und von ihnen bei der Herausarbeitung der Erfindung genutzt worden sind. Allerdings sind entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Das Bezirksgericht hat seine Entscheidung darauf gestützt, daß durch den dem Verklagten zu 2) zur Kenntnis vorgelegten Arbeitsbericht des Klägers zu 1) den Verklagten Erkenntnisse zugeflossen seien, die in die erfindungsgemäße Lösung eingegangen sind. Dieser Sachverhalt hat sich im Berufungsverfahren nicht bestätigt. Die Kläger haben dem Vorbringen der Verklagten zugestimmt, daß nur Blatt 1 und Blatt 2 dem Verklagten zu 2) am 1. Dezember 1977 vorgelegt haben. Daß er von dem weiteren Inhalt des Berichtes später Kenntnis erlangt habe, ist von den Klägern nicht behauptet worden. Aus dem vorgelegten Teil des Berichtes konnten die Verklagten keine Erkenntnisse für ihre erfinde-